

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE DIGITALE MITWIRKUNG AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Fassung vom 6./7. Oktober 2021

Gemäß § 28 Absatz 1 der Satzung beschließt der Aufsichtsrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 DIGITALE MITWIRKUNGS- MÖGLICHKEITEN

Aufsichtsrat und Vorstand entscheiden im Einvernehmen über die Voraussetzungen, unter denen ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen Mitglieder ihre Mitwirkungsrechte an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können, insbesondere darüber,

- inwieweit die Stimmrechtsausübung dabei im Vorfeld (Pre-Voting) oder während der Mitgliederversammlung (Online-Live-Voting) erfolgt,
- inwieweit die Möglichkeit einer Teilnahme per Live-Stream besteht.

Die Mitglieder werden über die jeweils bestehenden digitalen Mitwirkungsmöglichkeiten in der Einladung zur Mitgliederversammlung informiert.

§ 2 REGISTRIERUNG FÜR DIE DIGITALE MITWIRKUNG

(1) Die digitale Mitwirkung setzt voraus, dass sich das Mitglied innerhalb der in Absatz 2 geregelten Fristen mit den hierfür vorgesehenen Authentifizierungsdaten registriert. Die Authentifizierungsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen durch das Mitglied nur persönlich und nur für die Online-Registrierung und die Anmeldung beim Wahl- und Abstimmungssystem genutzt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß § 28 Absatz 2 der Satzung nach sich ziehen.

(2) Für die Registrierung gelten folgende Fristen:

- a) Die Frist für die Registrierung für das Pre-Voting beginnt 5 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung und endet 4 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- b) Die Frist für die Registrierung für das Online-Live-Voting beginnt 5 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung und endet 3 Werktage vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung.

(3) Die Registrierung gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.

§ 3 STIMMABGABE PER PRE-VOTING UND ONLINE-LIVE-VOTING

(1) Voraussetzung für die Stimmabgabe ist, dass sich das Mitglied für die jeweilige Form der Stimmrechtsausübung erfolgreich registriert hat und sich mit seinen Authentifizierungsdaten beim Wahl- und Abstimmungssystem innerhalb der in Absatz 3 geregelten Fristen anmeldet.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt geheim mittels eines elektronischen Wahl- und Abstimmungssystems.

(3) Für die Stimmabgabe gelten folgende Fristen:

- a) Die Frist für die Stimmabgabe per Pre-Voting beginnt 3 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung um 10.00 Uhr deutscher Zeit und endet eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung um 18.00 Uhr deutscher Zeit. Ist die Stimmabgabe per Pre-Voting während dieser Frist aus von der GEMA zu vertretenden technischen Gründen für die stimmberechtigten, registrierten Mitglieder nicht möglich, kann die Frist mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand verlängert werden. Die Verlängerung wird den Mitgliedern durch eine Veröffentlichung auf der GEMA-Website bekannt gegeben.
- b) Die Stimmabgabe per Online-Live-Voting erfolgt an den Tagen der jeweiligen Mitgliederversammlung zu den in der Einladung angegebenen Zeiten.

§ 4
BESONDERE
BESTIMMUNGEN
ZUM PRE-VOTING

(1) Die Stimmrechtsausübung per Pre-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich und unwiderruflich. Mit Vollzug der Stimmabgabe verliert das Mitglied die Möglichkeit, seine Stimme während der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen Stellvertreter auszuüben.

(2) Die gewählten Stellvertreter von Delegierten können das Stimmrecht nicht per Pre-Voting ausüben.

(3) Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Stimmabgabe per Pre-Voting („Pre-Voting-Ergebnisse“) werden geheim auf einem besonders gesicherten, externen Server gespeichert. In der Mitgliederversammlung wird das Gesamtergebnis der Wahlen und Abstimmungen unter Berücksichtigung der Pre-Voting-Ergebnisse ermittelt und angezeigt.

§ 5
TEILNAHME AM
LIVE-STREAM

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Live-Stream ist, dass sich das Mitglied hierfür gemäß § 2 Absatz 2 erfolgreich registriert hat und sich mit seinen Authentifizierungsdaten für den Live-Stream anmeldet. Die Teilnahme am Live-Stream ist für das Mitglied während der Dauer der Versammlung seiner Berufsgruppe und während der Dauer der Hauptversammlung möglich.

(2) Der Live-Stream der Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Teilnahme am Live-Stream ist nur dem hierfür registrierten und authentifizierten Mitglied erlaubt. Die Weitergabe der Authentifizierungsdaten an Dritte und die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und jegliche sonstige Zugänglichmachung des Live-Streams für Dritte sind nicht erlaubt.

(3) Ein Verstoß gegen die in Absatz 2 geregelten Verbote kann strafrechtliche oder vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß § 28 Absatz 2 der Satzung nach sich ziehen.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Fassung vom 23./24. Mai 2017

Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 36 Abs. 7 der Satzung nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 AUFGABEN UND RECHTE

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplan.

§ 2 WAHLEN

(1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich nach Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten, die beiden Stellvertreter jeweils aus der Berufsgruppe der Textdichter und der Musikverleger gewählt.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt dessen Vertretung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni durch den zum Stellvertreter gewählten Textdichter, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember durch den zum Stellvertreter gewählten Musikverleger.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich untereinander.

(3) Der verhinderte Vorsitzende oder dessen verhinderter Stellvertreter hat dem amtierenden Stellvertreter alle für die Vertretung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Scheiden Vorsitzender oder Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für den Ausscheidenden unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben bei Beendigung ihres Amtes den von ihnen geführten Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates ihrem jeweiligen Nachfolger im Amt auszuhändigen.

§ 3 STELLUNG DES VORSITZENDEN

(1) Zu den Geschäften des Vorsitzenden gehört, den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand zu vertreten, den Aufsichtsrat einzuberufen und die Sitzungen des Aufsichtsrates zu leiten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen in Angelegenheiten des Aufsichtsrates ihren Schriftwechsel ausschließlich mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, jedoch können informative Fragen oder technische Anregungen an den Vorstand gerichtet werden.

§ 4 EINBERUFUNG

(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, gerechnet vom Tage der Aufgabe der Einladung bei der Post, zu erfolgen.

(2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende; sie muss die Gegenstände der Verhandlung ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass ein vierzehn Tage vorher gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Anträge sind an den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Übersendung einer Abschrift an den Vorstand zu richten.

(4) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, falls mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss in einem solchen Fall binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage eines solchen Ersuchens, stattfinden. Lehnt der Vorsitzende dieses Ersuchen ab oder kommt er ihm innerhalb dieser Frist nicht nach, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, lädt der Stellvertreter ein.

(6) Tagesordnungspunkte, die aus Zeitmangel vertagt werden mussten, sollen zu Anfang der darauffolgenden Sitzung behandelt werden.

§ 5 TEILNAHME AN SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATES

Teilnahmeberechtigt an den Aufsichtsratssitzungen sind außer den Mitgliedern des Aufsichtsrates

1. der Vorstand,
2. Rechtsberater und Sachverständige in dem vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand zu bestimmenden Umfang,

soweit der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

Die Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme verhindert sind. Welcher Stellvertreter einzuladen ist, bestimmt in seiner Berufsgruppe der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 6 BESCHLUSSFASSUNG

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens je zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe, anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten einstimmig eine Meinung vertreten, so können sie von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden. Stimmvertretung ist unzulässig.

(3) Die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende, falls der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

(4) Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 PROTOKOLL

(1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Aufsichtsratsvorsitzenden und vom Vorstand gemeinschaftlich zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstand der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und die Stellvertreter erhalten eine Abschrift des Protokolls. Diese Abschriften sollen innerhalb von vier Wochen nach der Aufsichtsratssitzung verteilt werden.

(3) Das Protokoll ist vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen das Protokoll sollen spätestens 14 Tage vor der nächsten Aufsichtsratssitzung schriftlich bei der GEMA eingegangen sein.

§ 8 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

(1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen und Kommissionen und deren Zusammensetzung mit Ausnahme der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschüsse und Kommissionen. Des Weiteren kann der Aufsichtsrat ad hoc Arbeitsgruppen bilden. Der Aufsichtsrat bestimmt ferner aus seiner Mitte auf Vorschlag der betreffenden Berufsgruppe für jede Berufsgruppe einen Delegierten für die verschiedenen Wertungsverfahren, für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter und für den Werkausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat bildet folgende ständige Ausschüsse:

Wirtschaftsausschuss,

Tarifausschuss,

Programmausschuss,

Aufnahmeausschuss,

Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E.

(3) Die Ausschüsse und Kommissionen sind nicht zu Weisungen an den Vorstand berechtigt. Ihre Beschlüsse haben – bis auf die Beschlüsse der Wertungsausschüsse und die Beschlüsse der Verteilungspalkkommission im Fall von § 130 Absatz 5 des Verteilungsplans – nur vorbereitenden Charakter.

(4) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Aufnahmeausschusses und des Wertungsausschusses der Verleger in der Sparte E müssen dem Aufsichtsrat als ordentliche Mitglieder oder Stellvertreter angehören, doch können zu den Beratungen auch andere ordentliche GEMA-Mitglieder als Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen endet spätestens mit der Amtsperiode des Aufsichtsrates. Wiederwahl ist zulässig.

Der neugewählte Aufsichtsrat kann nach Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der er gewählt wurde, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen wählen.

(6) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschuss- oder Kommissionsmitglied aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.

(7) Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission zurücktritt, ist Neuwahl des Ausschusses oder der Kommission erforderlich.

(8) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die aus seiner Mitte gebil-

deten und zu bildenden Ausschüsse und Kommissionen. Diese regelt Näheres zu den Aufgaben, dem Verfahren, der Besetzung sowie zur Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse und Kommissionen.

§ 8a
ANHÖRUNG BEI
KOOPATIONS-
ANTRÄGEN

Vor der Entscheidung über den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch Kooptation nach § 17 der Satzung kann der Aufsichtsrat den Aufnahmeausschuss, den Wertungsausschuss oder den Werkausschuss anhören.

§ 9
VERSCHWIEGENHEITS-
PFLICHT

(1) Über vertrauliche Angaben ist Stillschweigen zu bewahren. Das gleiche gilt für Vorgänge und Tatsachen, die auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses vertraulich zu behandeln sind.

Als vertrauliche Angaben gelten im Besonderen geheimhaltungsbedürftige Angaben über das Auf- und Einkommen von Mitgliedern und sonstigen Berechtigten, Kredite, Abstimmungsvorgänge, Beratungen über Verhandlungen mit Vertragspartnern der GEMA sowie behördliche Eingaben.

Entsprechendes gilt für die Sitzungsprotokolle und die zur Vorbereitung einer Sitzung übermittelten Unterlagen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf den gesamten, nach § 5 in Betracht kommenden Personenkreis unter Einschluss der ausgeschiedenen oder ausscheidenden Personen.

(3) Stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen mit allen Vorgängen vertraut gemacht werden. Für ihre Verschwiegenheitspflicht gilt das gleiche wie für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates.

(4) Neugewählte Aufsichtsratsmitglieder und Stellvertreter sind vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 9a
RICHTLINIEN FÜR
GESCHÄFTE UNTER
MITGLIEDERN DES
AUFSICHTSRATES

Die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichten sich, die im Anhang zu dieser Geschäftsordnung enthaltenen Richtlinien für Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates zu beachten.

§ 10
EHRENAMTLICHE
TÄTIGKEIT DER
MITGLIEDER DES
AUFSICHTSRATES,
DER AUSSCHÜSSE UND
DER KOMMISSIONEN

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und der Kommissionen ist ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich Tage- und Übernachtungsgelder sowie ihre Reisekosten und Barauslagen ersetzt. Die Tage- und Übernachtungsgelder können durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

§ 11
INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. März 1970 in Kraft.

ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT**Richtlinien für Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates**

Fassung vom 8. Mai 2013

PRÄAMBEL (1) Der Aufsichtsrat der GEMA trägt als Organ gemäß § 6 lit. b der Satzung der GEMA wesentliche Verantwortung in der Organisationsstruktur des Vereins. Seine Aufgaben und Rechte ergeben sich gemäß § 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aus Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplan.

(2) Die pflichtgemäße Wahrnehmung des Amtes als Mitglied des Aufsichtsrates erfordert es, dass die Aufsichtsratsmitglieder untereinander keine Rechtsgeschäfte oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen eingehen, die über eine übliche Zusammenarbeit im Kreativbereich hinausgehen („unübliche Geschäfte“) und zu Interessenkonflikten führen können.

(3) Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9a der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die folgenden Richtlinien für Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates („Richtlinien“) einzuhalten:

**§ 1
GESCHÄFTE UNTER
MITGLIEDERN DES
AUFSICHTSRATES**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Vornahme von Geschäften mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates die Interessen der GEMA an der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berücksichtigen.

(2) Dementsprechend verpflichten sich die Aufsichtsratsmitglieder, untereinander grundsätzlich nur solche Geschäfte abzuschließen, die die übliche Zusammenarbeit im Kreativbereich betreffen („übliche Geschäfte“). Als übliche Geschäfte sind insbesondere der Abschluss von Verlags- und Co-Verlagsverträgen, der Abschluss von Abdruckverträgen oder Vereinbarungen über das gemeinsame Schaffen musikalischer Werke anzusehen.

Bei der Vornahme von unüblichen Geschäften mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates haben sich die Mitglieder des Aufsichtsrates dagegen grundsätzlich sehr zurückhaltend zu verhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder verpflichten sich, solche Geschäfte nur abzuschließen, wenn dadurch ihre Unabhängigkeit bei der Mandatsausübung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

(3) Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates sind für die Zwecke dieser Richtlinien auch Geschäfte, die ein Mitglied des Aufsichtsrates mit einer Gesellschaft oder Organisation vornimmt, bei der ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates (i) Mitglied eines Leitungsorgans oder (ii) persönlich haftender Gesellschafter oder anderweitig aufgrund seiner Beteiligung oder Stimmrechte oder aufgrund Vertrages in einer kontrollierenden Position ist oder (iii) anderweitig auf wesentliche unternehmerische Entscheidungen Einfluss nehmen kann.

**§ 2
ANZEIGEPFLICHT
BEI UNÜBLICHEN
GESCHÄFTEN**

(1) Unübliche Geschäfte zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates, deren wirtschaftlicher Wert EUR 2.000,00 überschreitet („anzeigepflichtige Geschäfte“), sind von den beteiligten Aufsichtsratsmitgliedern dem Vorsitzenden und dem Rechtsberater des Aufsichtsrates in Textform (§ 126b BGB, z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) anzuzeigen. Soweit weitere Informationen und Unterlagen zu den anzeigepflichtigen Geschäften vernünftigerweise erforderlich sind, um eine Einschätzung zu ermöglichen, ob die anzeigepflichtigen Geschäfte die Unabhängigkeit der beteiligten Mitglieder zu beeinträchtigen geeignet sind, haben die beteiligten

Aufsichtsratsmitglieder diese Informationen oder Unterlagen dem Vorsitzenden und dem Rechtsberater des Aufsichtsrates auf Anforderung ebenfalls zu übermitteln. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn sich die Umstände eines anzeigepflichtigen Geschäfts, das dem Vorsitzenden und dem Rechtsberater des Aufsichtsrates bereits angezeigt wurde, nicht unerheblich geändert haben.

(2) Der Vorsitzende berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über alle anzeigepflichtigen Geschäfte, die ihm angezeigt wurden oder an denen er selbst beteiligt ist. Inhalt und Umfang dieses Berichts kann der Aufsichtsrat durch Beschluss näher regeln.

**§ 3
ALLGEMEINE
ANZEIGE- UND
HINWEISPFLICHTEN
GEGENÜBER DEM
AUFSICHTSRAT,
PERSÖNLICHE
UMSTÄNDE**

Sonstige Anzeigepflichten nach Gesetz, Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplan in ihrer jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt bestehen. Auf die Pflicht, gegenüber dem Aufsichtsrat auch persönliche Umstände anzuzeigen, die eine Auswirkung auf die Amtsführung haben können, wird ausdrücklich hingewiesen; diese Pflicht besteht auch dann, wenn Dritte eine mögliche Auswirkung auf die Amtsführung sehen könnten.

**§ 4
INKRAFTTRETEN**

Dieser Anhang zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat tritt am 8. Mai 2013 in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BEHANDLUNG VON GESCHÄFTSVorfÄLLEN DURCH AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

Fassung vom 12./13. Oktober 2016

Im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 36 Abs. 2 der Satzung und in Ausübung seines Weisungsrechts gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung erklärt der Aufsichtsrat die folgenden Geschäftsvorfälle für seiner Zustimmung bedürftig:

1. die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers;
2. den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen, wenn hierdurch die Interessen der GEMA berührt werden; die Gründung von Tochtergesellschaften und den Erwerb von Anteilen an anderen Organisationen oder Unternehmen;
3. die Festlegung der Grundsätze des Risikomanagements;
4. Erwerb, Verkauf oder Beleihung unbeweglicher Sachen, Erbbaurechten und anderer eigentumsähnlicher Rechte, Erwerb oder Veräußerung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird;
5. die Aufnahme von Darlehen und die Stellung von Darlehenssicherheiten, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird;
6. den Abschluss und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, soweit der Inhalt von den Musterverträgen internationaler Organisationen abweicht;
7. Wahrnehmungsbedingungen, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen;
8. die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen;
9. Neubauten, Zu- und Umbauten, sofern deren Kosten im Einzelfall EUR 200 000,- übersteigen;
10. Abschluss, Kündigung oder wesentliche Änderung langfristiger (über 5 Jahre) Miet- oder Pachtverträge;
11. den Abschluss sachlich bedeutsamer Lieferungs- und ähnlicher Verträge (mehr als EUR 200 000,-);
12. die Veräußerung von Gegenständen der Betriebseinrichtung, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird; sofern kein normaler Abgang vorliegt;
13. das Eingehen von Akzeptverbindlichkeiten und Bürgschaften, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird und die Laufzeit über 12 Monate beträgt;
14. die Festlegung der Unternehmensstrategie; die Stimmabgabe zu Beschlüssen von grundlegender oder rechtspolitischer Bedeutung; die Durchführung grundlegender organisatorischer Veränderungen; die Errichtung und Auflösung von Geschäftsstellen und Auslandsvertretungen;

- 15.** Ernennung, Versetzung und Abberufung von Direktoren;
Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen über die Einräumung von Anteilen am Ertrag oder über außertarifliche Pensionszusagen sowie von Beratungsverträgen mit einem Entgelt von mehr als EUR 75 000,- jährlich;
Abschluss von Lohn- und Gehaltstarifverträgen;
- 16.** die Führung von Grundsatzprozessen, Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 200 000,-, sofern es sich nicht um vertraglich oder tariflich begründete Zahlungsansprüche gegen Musikverwerter handelt, oder die Einleitung von Aktivprozessen gegen Mitglieder, sofern sie nicht selbst Musikverwerter sind;
die Anrufung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts oder Europäischer Gerichte;
- 17.** Aufträge zur Erstattung von Gutachten gegen ein Honorar von mehr als EUR 50 000,-;
- 18.** Ertrags-, Aufwands- und Investitionsbudgets für ein Geschäftsjahr. Soweit solche Budgets nach den vorstehenden Ziffern 1 – 17 zustimmungsbedürftige Einzelpositionen enthalten, die im Budget spezifiziert und als zustimmungspflichtig gekennzeichnet worden sind und denen zugestimmt worden ist, bedürfen diese keiner nochmaligen Zustimmung;
- 19.** die Festlegung der Grundsätze für die Gewährung von Vorauszahlungen an Mitglieder sowie von Vorauszahlungen, die von diesen Grundsätzen abweichen.

Präambel

Der Aufsichtsrat ist Organ der GEMA. Als Aufsichtsgremium i.S.v. § 22 VGG überwacht er insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand. Seine Mitglieder werden von den Berufsgruppen der Mitgliederversammlung gewählt und repräsentieren diese. Sie sind jedoch bei der Ausübung ihres Amtes ausschließlich dem Vereinsinteresse der GEMA verpflichtet.

Die GEMA ist als Verwertungsgesellschaft eine Selbstverwaltungseinrichtung der Komponisten und Textdichter sowie ihrer Verleger. Mit der Rechtswahrnehmung für die Berechtigten verwaltet die GEMA große Vermögenswerte, die zudem für die Berechtigten einen wichtigen Teil ihrer Einnahmen darstellen und in vielen Fällen die Lebensgrundlage ausmachen. Der Aufsichtsrat ist daher zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Seine Mitglieder achten Gesetz und Recht sowie die autonomen Regeln der GEMA, sie verpflichten sich, in ihrer Amtsführung ein hohes Maß an Integrität zu wahren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der GEMA sind in einer besonderen Situation, da sie einerseits Organmitglieder sind, andererseits auch Rechtsinhaber, Berechtigte und Mitglieder der GEMA. Als Organmitglieder treffen sie auch Entscheidungen über die Lizenzierung und Verteilung, die sie selbst in anderen Rollen betreffen können, insbesondere als Berechtigter und Mitglied, als Mitglied einer Berufsgruppe, als Teil eines Musikunternehmens oder ausübender Künstler. Die Selbstverwaltung im Aufsichtsrat der GEMA bietet einerseits die Chance, Kenntnisse und Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen des Kreativlebens und der Musikwirtschaft in die Amtsausübung einzubringen. Sie birgt andererseits die Gefahr von Interessenkonflikten, die die pflichtgemäße Amtsausübung beeinträchtigen können.

Interessenkonflikte, aber auch schon jeder Anschein von Interessenkonflikten, sollten möglichst vermieden werden. Mit unvermeidlichen Interessenkonflikten ist transparent umzugehen. Soweit Interessenkonflikte die pflichtgemäße und sorgfältige Ausübung der Aufgaben als Mitglied des Aufsichtsrats beeinträchtigen, sind die Befugnisse als Organmitglied sachgerecht zu beschränken. Wenn eine andere Konfliktlösung nicht in Betracht kommt, ist das betroffene Mitglied gehalten, von seinem Amt zurückzutreten.

Mit diesem Verhaltenskodex setzen sich die Aufsichtsratsmitglieder selbst Regeln, mit denen sie die Werte ihres Handelns ausdrücken, sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einem hohen Maß an Sorgfalt bekennen und den Umgang mit Interessenkonflikten regeln.

**1. ABSCHNITT:
ALLGEMEINE
BESTIMMUNGEN**

§ 1 Zweck

1) Mit diesem Verhaltenskodex formuliert der Aufsichtsrat der GEMA Grundsätze seiner Amtsführung. Seine Arbeit fußt auf ethischen Werten und ist hohen Sorgfaltsstandards verpflichtet.

(2) Der Aufsichtsrat spricht sich für Diversität und Inklusion aus und gegen jede Form von Diskriminierung. Er strebt eine Amtsführung an, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit verpflichtet ist.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt sorgfältig und zuverlässig, integer, transparent und redlich aus. Tatsächliche, potentielle und scheinbare Interessenkonflikte sollen vermieden oder gelöst werden. Im Umgang mit Mitarbeitern und dem Vorstand, mit Mitgliedern und Berechtigten sowie mit Geschäftspartnern der GEMA pflegen die Mitglieder des Aufsichtsrats Offenheit und Wertschätzung.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieser Verhaltenskodex gilt für den Aufsichtsrat der GEMA und die von diesem gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen i.S.v. § 8 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Der Verhaltenskodex ergänzt die Regelungen von Gesetz, Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und konkretisiert sie teilweise, schränkt diese aber nicht ein. Sollten einzelne Vorschriften dieses Verhaltenskodex zu jenen von Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in Widerspruch stehen, treten sie zurück.

§ 3 Definitionen

(1) Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet

1. „GEMA“ die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte;
2. „GEMA-Konzern“ die GEMA sowie ihre Tochtergesellschaften;
3. „Berechtigter“ den Rechtsinhaber, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis mit der GEMA steht (vgl. § 6 VGG);
4. „Mitglied“ den Rechtsinhaber, der von der GEMA als Vereinsmitglied aufgenommen ist (vgl. § 7 VGG);
5. „Aufsichtsrat“ den Aufsichtsrat der GEMA gem. §§ 36–40 GEMA-Satzung;
6. „Vorstand“ den Vorstand der GEMA gem. §§ 43–45 GEMA-Satzung;
7. „Mitarbeiter der GEMA“ die Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter der GEMA.

(2) Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind mit „Aufsichtsrat“ auch die von diesem gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen gem. § 8 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gemeint.

§ 4 Zurechnung bei Vertretern von Verlagen

(1) Wer als Vertreter eines Verlags Aufsichtsratsmitglied ist, dem werden die Rechte und Pflichten sowie Interessen und Kenntnisse des Verlags zugerechnet.

Vertreter eines Verlags in diesem Sinne ist ein Aufsichtsratsmitglied, das persönlich haftender Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder Mitarbeiter in leitender Funktion in einem Musikverlag ist (vgl. § 37 Abs. 5 Satzung).

(2) Handelt es sich um ein Konzernunternehmen, so ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Zurechnung von Rechten, Pflichten, Interessen und Kenntnissen anderer Konzernunternehmen geboten ist.

2. ABSCHNITT: § 5 Diversität, Inklusion und Nichtdiskriminierung

WERTE

(1) Der Aufsichtsrat ist den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung verpflichtet.

(2) Der Aufsichtsrat lehnt jede Form der Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Zuschreibung einer „Rasse“, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ab.

(3) Der Aufsichtsrat ist – im gegebenen Rahmen der Selbstverwaltung – bestrebt, die Diversität in den Gremien der GEMA zu fördern.

§ 6 Nachhaltigkeit

Der Aufsichtsrat ist dem Grundsatz der Nachhaltigkeit i.S. der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen verpflichtet. Nachhaltigkeit in der Kultur bezeichnet alle Beiträge, die die Kultur zu den Nachhaltigkeitszielen leisten kann. Als Grundsatz des Wirtschaftens bedeutet Nachhaltigkeit ein ressourcenschonendes Handeln, das die natürlichen Grundlagen des Lebens schont und dauerhaft, d.h. auch für künftige Generationen erhält.

3. ABSCHNITT: § 7 Grundsatz

GRUNDSATZ DER VERTRAUENSVOLLEN ZUSAMMENARBEIT

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 8 Einzelausprägungen

Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit umfasst insbesondere folgende Einzelaspekte:

1. einen wertschätzenden Umgang mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit den Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der GEMA, mit den Berechtigten sowie mit Vertragspartnern der GEMA;
2. eine faire und offene Diskussionskultur, nach der die Mitglieder des Aufsichtsrats beispielsweise frühzeitig zu erkennen geben, wenn sie einen Beschluss oder eine Beschlussvorlage nicht unterstützen;
3. eine sachliche und zielorientierte Arbeitsweise, in der Meinungsverschiedenheiten klar und sachlich benannt und auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses an einer erfolgreichen Tätigkeit der GEMA Lösungen gesucht werden;

4. den transparenten Umgang mit Eigeninteressen, wonach insbesondere die eigene wirtschaftliche Betroffenheit offengelegt wird;
5. eine Fehlerkultur, die einen transparenten, offenen und konstruktiven Umgang mit Versäumnissen ermöglicht.

§ 9 Loyalität

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, nach außen, insbesondere in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, das den Interessen oder dem Ansehen der GEMA schaden könnte.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, die von der GEMA und ihren Gremien gefassten Beschlüsse nach außen loyal zu vertreten. Sie sind verpflichtet, gefasste Beschlüsse nicht zu konterkarieren und deren Umsetzung nicht zu stören oder zu behindern. Das gilt auch für nicht einstimmig gefasste Beschlüsse.

(3) Einwände gegen einen Beschlussvorschlag und nachträgliche Einwände gegen einen gefassten Beschluss sollen die Mitglieder im Aufsichtsrat artikulieren, und zwar möglichst rechtzeitig und im Vorhinein. Das Gebot der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass Einwände so frühzeitig artikuliert werden, dass der Aufsichtsrat damit konstruktiv umgehen kann.

§ 10 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verschwiegenheit bedeutet, Stillschweigen zu bewahren über alles, was dem einzelnen Mitglied im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit in Wort und Schrift bekannt geworden ist.

(2) Im Grundsatz unterliegen sämtliche Inhalte der Aufsichtsrats Tätigkeit der Verschwiegenheit. Ausnahmen von diesem Grundsatz muss der Aufsichtsrat sowohl hinsichtlich der Adressaten (Wem gegenüber?) als auch hinsichtlich der Inhalte (Was darf offengelegt werden?) und der Form (Wie darf der Gegenstand offengelegt werden? Ggf. Sprachregelung) ausdrücklich beschließen. Verbleibende Unsicherheiten müssen die Mitglieder im Vorhinein mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats klären.

§ 11 Umgang mit Mitarbeitern der GEMA

(1) In Ausübung ihrer Tätigkeit gehen Mitglieder des Aufsichtsrats wertschätzend mit den Mitarbeitern der GEMA um. Dabei beachten sie die folgenden Regeln.

(2) Kontakte zu Mitarbeitern der GEMA handhaben die Mitglieder des Aufsichtsrats transparent, und zwar sowohl im Hinblick auf die Kontaktaufnahme als auch im Hinblick auf die Inhalte von Kontakten. Sie beachten das Gebot der Rollentrennung (§ 14).

(3) Wenn Mitglieder des Aufsichtsrats mit Mitarbeitern der GEMA in Kontakt treten wollen, z.B. weil sie für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit Auskünfte oder Informationen benötigen, wenden sie sich deswegen im Vorhinein an das zuständige Vorstandsmitglied, das den Kontakt vermittelt. Eine Kontaktvermittlung im Einzelfall ist entbehrlich, soweit es um die regelmäßige Zusammenarbeit mit den

dafür zuständigen Mitarbeitern der GEMA im Rahmen der regulären Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen geht.

(4) Sollte es im Einzelfall zu Konflikten zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und Mitarbeitern der GEMA kommen, legen die Mitglieder des Aufsichtsrats diese dem Vorstand der GEMA offen. Das gilt unabhängig davon, ob der Konflikt in der Rolle als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied oder Berechtigter entstanden ist. Die Aufsichtsratsmitglieder ermuntern auch die Mitarbeiter der GEMA, den Konflikt von sich aus offenzulegen.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrats machen Mitarbeitern der GEMA keine unentgeltlichen Zuwendungen (Sachgeschenke, Werbegeschenke, Freikarten, Einladungen zum Essen o.ä.). Soweit besondere Anlässe eine Zuwendung im Rahmen der gesellschaftlichen Gepflogenheiten als geboten erscheinen lassen (z.B. Hochzeit, Geburt eines Kindes), kann dies dem Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, der darüber entscheidet und die Zuwendung ggf. als Gremium macht.

(6) Die vorgenannten Regeln gelten entsprechend bei Kontakten zu Mitarbeitern anderer Unternehmen des GEMA-Konzerns.

**4. ABSCHNITT:
ZUVERLÄSSIGKEIT,
SORGFALT,
ROLLENTRENNUNG**

§ 12 Zuverlässigkeit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats verstehen ihr Amt als Auftrag, sich engagiert und aktiv für die Belange der GEMA einzusetzen. Mit der Übernahme des Amtes verpflichten sie sich, aktiv im Aufsichtsrat mitzuarbeiten, das Vereinsinteresse der GEMA zu fördern und alles zu unterlassen, was die Interessen der GEMA schädigen könnte.

(2) Übernimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats eine Aufgabe, so handelt es verbindlich und führt diese Tätigkeit verlässlich aus. Es übernimmt Verantwortung für Zusagen.

(3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats vorübergehend oder andauernd nicht in der Lage, die mit dem Amt verbundenen oder von ihm sonst übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, zeigt es dies dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich und möglichst frühzeitig an. Der Vorsitzende und das Mitglied bemühen sich gemeinsam, eine Lösung für die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu suchen. Bei andauernder Verhinderung ist das Mitglied gehalten, sein Amt niederzulegen.

§ 13 Sorgfalt

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei der Ausübung ihres Amtes zur Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere räumen sie der Tätigkeit ausreichend Zeit ein, bereiten sich auf die Sitzungen und Entscheidungen vor, nehmen die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis und fordern darüber hinaus erforderliche Informationen eigeninitiativ an.

(2) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.

§ 14 Gebot der Rollentrennung

(1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bewusst, dass sie als Mitglied und Berechtigter einerseits und als Aufsichtsratsmitglied andererseits unterschiedliche

Rollen haben, mit denen unterschiedliche Pflichten und Sorgfaltsanforderungen einhergehen.

(2) Sie trennen diese Rollen strikt, und zwar in transparenter Weise.

(3) Soweit Unklarheit darüber entstehen kann, in welcher Rolle die Mitglieder des Aufsichtsrats handeln, stellen sie dies unaufgefordert klar.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben entsprechend den an die Funktion gestellten erhöhten Pflichtenanforderungen sorgfältig wahrzunehmen. Sie sind im Hinblick auf die Berufsgruppen zur Neutralität verpflichtet. Sie haben die Funktion des Vorsitzenden von der des Berufsgruppenvertreters zu trennen.

5. ABSCHNITT: INTERESSEN- KONFLIKTE

§ 15 Grundsatz

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei der Ausübung ihres Amtes ausschließlich dem Vereinsinteresse der GEMA verpflichtet.

(2) Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interesse oder Interessen Dritter verfolgen noch Geschäftschancen, die die GEMA für sich nutzen kann oder könnte, für sich oder für andere nutzen.

(3) Bei der Vertretung der Interessen der eigenen Berufsgruppe oder einer speziellen Gruppe von Mitgliedern oder Berechtigten dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats das Wohl der GEMA nicht außer Acht lassen.

§ 16 Interessenkonflikt

(1) Ein „Interessenkonflikt“ besteht, wenn sonstige Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds mit denen der GEMA kollidieren und diese beeinträchtigen (tatsächlicher Interessenkonflikt) oder auch nur die Möglichkeit (potentieller Interessenkonflikt) oder der Anschein einer Beeinträchtigung (scheinbarer Interessenkonflikt) besteht.

(2) Insbesondere ist ein Interessenkonflikt gegeben, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats

1. Interessen wahrnimmt, die eine gleichzeitige objektive und effektive Verfolgung der Interessen der GEMA verhindern oder erschweren;
2. in einer Nähebeziehung zu einem Unternehmen steht, das direkt oder indirekt aktueller oder potentieller Marktgegner oder aktueller oder potentieller Wettbewerber der GEMA ist.

6. ABSCHNITT: UMSETZUNG

§ 17 Selbstverpflichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, andauernd eigeninitiativ und selbstverantwortlich zu überprüfen, ob sie einem tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonflikt unterliegen.

§ 18 Meldung und Hinweis

(1) Neue Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Erklärung in Form einer Transparenzerklärung gem. Anlage 1 abzugeben, ob tatsächliche, potentielle oder scheinbare Interessenkonflikte bestehen. Sie werden

von dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf diesen Verhaltenskodex und die darin hervorgehobenen Verpflichtungen hingewiesen.

(2) Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats einem tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonflikt unterliegt, ist es verpflichtet diesen unaufgefordert unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu melden. Der Aufsichtsratsvorsitzende legt Interessenkonflikte, denen er unterliegt, seinen beiden Stellvertretern offen. Stellt sich ein Interessenkonflikt in einer laufenden Sitzung oder Diskussion heraus, ist das betroffene Mitglied verpflichtet, dies umgehend gem. S. 1 und 2 offenzulegen.

(3) Hat ein Aufsichtsratsmitglied Zweifel, ob bestimmte Umstände einen Interessenkonflikt darstellen, empfiehlt sich, eine Meldung zu machen („Im Zweifel lieber melden!“).

(4) Besorgt ein Mitglied des Aufsichtsrats einen tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonflikt bei einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats, fordert es dieses auf, eine Meldung abzugeben, oder es meldet den Interessenkonflikt selbst dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Auf Wunsch eines Hinweisgebers wird sein Hinweis vertraulich behandelt.

§ 19 Umgang mit Interessenkonflikten

(1) Liegt ein Interessenkonflikt vor, sollen der Aufsichtsratsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter mit dem Betroffenen möglichst eine einvernehmliche Lösung suchen. Scheitert das, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende im Benehmen mit seinen beiden Stellvertretern, welche Maßnahmen zu treffen sind. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert, findet die Vertretungsregelung des § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat Anwendung. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer der Stellvertreter verhindert, wirkt an den Beratungen gem. Satz 1 und 2 das dienstälteste Mitglied seiner Berufsgruppe mit. Soweit durch die Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden Organrechte des Betroffenen beschränkt werden, kann dieser im Nachhinein eine Erörterung im Aufsichtsrat beantragen; eine aufschiebende Wirkung ist damit nicht verbunden. Wenn nach der Erörterung Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, kann der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit oder mit dem einstimmigen Votum der Vertreter einer Berufsgruppe beschließen, die Entscheidung durch ein unabhängiges Rechtsgutachten überprüfen zu lassen. Das Recht, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, bleibt davon unberührt.

(2) Unterliegt ein Aufsichtsratsmitglied einem vorübergehenden oder punktuellen Interessenkonflikt, der seine unabhängige Arbeit in dem Gremium beeinträchtigt, können seine Rechte als Aufsichtsratsmitglied verhältnismäßig eingeschränkt sein. Das kann insbesondere die Informations-, Teilnahme-, Diskussions- und Abstimmungsrechte betreffen.

(3) Unterliegt ein Aufsichtsratsmitglied einem andauernden oder strukturellen Interessenkonflikt, der seine unabhängige Arbeit in dem Gremium beeinträchtigt, ist es gehalten, sein Mandat niederzulegen. Ein andauernder oder struktureller Interessenkonflikt ist ein wichtiger Grund, der eine Abberufung rechtfertigt. Die Zuständigkeit für die Abberufung liegt gem. §§ 22 lit. b), 37 Abs. 2 S. 5 Satzung ausschließlich bei der Mitgliederversammlung und den Berufsgruppen.

(4) Eine Entscheidung über die Folgen eines Interessenkonflikts muss stets vor der davon betroffenen Amtstätigkeit (z.B. Sitzungsteilnahme, Abstimmung) getroffen werden. Wenn sich die Situation ändert, hat eine erneute Meldung zu erfolgen und ist erneut über den Umgang mit dem Interessenkonflikt zu entscheiden.

§ 20 Transparenz und Dokumentation

(1) Alle Umstände eines tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonfliktes einschließlich Meldung und Hinweis (§ 18) sind unabhängig von Art und Umfang transparent zu behandeln, d.h. hinreichend klar, vollständig und richtig zu dokumentieren. Die Unterlagen sind sowohl vom Aufsichtsratsmitglied als auch vom Aufsichtsratsvorsitzenden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds aufzubewahren.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt ein Register über gemeldete Interessenkonflikte, um den Vorfall sowie den empfohlenen Umgang damit zu dokumentieren. Er kann zu diesem Zweck die Compliance-Organisation der GEMA um Unterstützung bitten. Diese Dokumentation muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Datum der Entstehung des Interessenkonfliktes und Datum seines Bekanntwerdens;
- Name und Funktion des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds;
- Name, Firma und Funktion des Interessengegners;
- Bezeichnung des Interessenkonfliktes.

§ 21 Sanktionen

(1) Verletzt ein Aufsichtsratsmitglied schuldhaft seine Pflichten nach diesem Verhaltenskodex, kann dies einen wichtigen Grund darstellen, der seine Abberufung rechtfertigt. Die Zuständigkeit für die Abberufung liegt gem. §§ 22 lit. b), 37 Abs. 2 S. 5 Satzung ausschließlich bei der Mitgliederversammlung und den Berufsgruppen.

(2) Strafrechtliche und zivilrechtliche Sanktionen, insbesondere die gesetzlichen Verpflichtungen zu Unterlassung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

7. ABSCHNITT: SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

§ 22 Evaluierung

(1) Der Aufsichtsrat evaluiert die Effektivität dieses Verhaltenskodex jeweils im Laufe des zweiten Jahres seiner Amtszeit.

(2) Zur Vorbereitung der Evaluierung erstellt der Vorsitzende des Aufsichtsrats gemeinsam mit dem Vorstand einen Bericht über die Anwendung des Verhaltenskodex seit Abschluss der letzten Evaluierung. Zur Vorbereitung seines Berichts bittet er die Mitglieder des Aufsichtsrats um Rückmeldung. Die Rückmeldungen werden auf Wunsch vertraulich behandelt.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Dieser Verhaltenskodex tritt am 6. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Der Verhaltenskodex bleibt auch nach der Wahl eines neuen Aufsichtsrats in Kraft.

(3) Jeder neue Aufsichtsrat ist gehalten, diesen Verhaltenskodex in der ersten regulären Sitzung nach seiner Wahl neu zu verabschieden. Dabei steht ihm frei, etwa erforderliche Änderungen vorzunehmen. Auf das einstimmige Votum der Vertreter einer Berufsgruppe gibt der Aufsichtsrat ein Gutachten in Auftrag, ob die Änderungen rechtlich zulässig sind.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN DES AUFSICHTSRATS

(für gem. § 8 (1) der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse und Kommissionen sowie gem. § 8 (2) vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu bildende ständige Ausschüsse)

Fassung vom 11./12. Oktober 2017

§ 1 Vorbehaltlich anderer Regelungen haben die Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats die Aufgabe, ihren Arbeitsbereich betreffende Themen zu prüfen, hierüber dem Aufsichtsrat zu berichten und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu machen.

§ 2 Der Vorstand ist verpflichtet, den Ausschüssen und Kommissionen alle für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und ihnen alle gebotenen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Den Ausschüssen und Kommissionen gehören Vertreter der Berufsgruppen im Aufsichtsrat in von diesem jeweils zu bestimmender Anzahl an.

Dem Programmausschuss, der aus zwei Unterausschüssen besteht, und zwar

a) dem Ausschuss für E-Musik und

b) dem Ausschuss für U, R, FS,

gehören im Unterausschuss für E-Musik zwei Komponisten und zwei Verleger, im Unterausschuss für U, R, FS zwei Komponisten, zwei Textdichter und zwei Verleger an.

Für jede in einem Ausschuss/einer Kommission vertretene Berufsgruppe wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Ausschüsse und Kommissionen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zudem kann ein Protokollführer gewählt werden.

Die Ausschüsse und Kommissionen fassen ihre Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 4 An den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen können zudem folgende Personen beratend teilnehmen:

a) die Vorsitzenden der Berufsgruppen im Aufsichtsrat, sofern diese nicht bereits Mitglied des jeweiligen Ausschusses/der jeweiligen Kommission sind,

b) nicht zum jeweiligen Ausschuss/zur jeweiligen Kommission gehörige weitere Mitglieder und ggf. stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern der Aufsichtsrat entsprechend entscheidet,

c) der Vorstand,

d) Berater, Sachverständige, GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen in vom Ausschuss/von der Kommission im Einvernehmen mit dem Vorstand zu bestimm-

mendem Umfang. Darüber hinaus können die Ausschüsse und Kommissionen Sachverständige im Einvernehmen mit dem Vorstand auch als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder.

- § 5 Ein Ausschuss/eine Kommission kann vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Vorstand einberufen werden. Die jeweils erste Sitzung des Gremiums nach seiner Neuwahl beruft der jeweilige bisherige Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. Gehört der bisherige Vorsitzende dem neu gewählten Gremium nicht mehr an, so erfolgt die Einberufung im Einvernehmen mit dem Vorstand durch ein vom Aufsichtsrat bei der Neuwahl des jeweiligen Gremiums zu bestimmendes, bis zur Wahl eines Vorsitzenden federführendes Mitglied.
- § 6 Sofern ein verhindertes Mitglied eines Ausschusses/einer Kommission nicht von dem gewählten Stellvertreter aus seiner Berufsgruppe vertreten werden kann, wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen für die Berufsgruppe zuständigen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Stellvertreter bestimmt. Sofern aus der Berufsgruppe des verhinderten Gremienmitglieds kein Stellvertreter bestimmt werden kann, besteht die Möglichkeit, einen Stellvertreter aus einer anderen Berufsgruppe zu bestimmen.
- § 7 Die Ausschuss- und Kommissionsmitglieder führen in Angelegenheiten des jeweiligen Gremiums ihre Korrespondenz ausschließlich mit dessen Vorsitzendem.
- § 8 Über die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen wird jeweils ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und – sofern ein solcher gewählt wurde – vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- § 9 Zur Regelung von Aspekten, die einzelne Ausschüsse und Kommissionen betreffen, kann der Aufsichtsrat spezifische Geschäftsordnungen verabschieden.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFNAHMEAUSSCHUSS

Fassung vom 9./10. Dezember 2020

Gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 der Satzung beschließt der Aufsichtsrat folgende Geschäftsordnung:

- § 1 Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung prüft der Aufnahmeausschuss die Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und die gemäß § 12 und § 13 der Satzung zu erbringenden Nachweise und gibt diesbezüglich eine Empfehlung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat ab.
- § 2 (1) Der Aufnahmeausschuss ist wie folgt besetzt:
- a) Bei Aufnahmeanträgen von Komponisten mit zwei namhaften Mitgliedern der Berufsgruppe Komponisten der GEMA, von denen einer Lehrer an einer Musikhochschule sein sollte.
 - b) Bei Aufnahmeanträgen von Textdichtern mit zwei namhaften Mitgliedern der Berufsgruppe Textdichter der GEMA.
 - c) Bei Aufnahmeanträgen von Musikverlegern mit zwei namhaften Mitgliedern der Berufsgruppe Verleger der GEMA.

Zudem wird für jede Berufsgruppe ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses einschließlich der Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein und dürfen als natürliche Person nicht dem Aufsichtsrat angehören. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.

(3) Scheidet ein Mitglied des Aufnahmeausschusses während der Amtsdauer aus, hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Sofern ein Ausschussmitglied oder Stellvertreter der Berufsgruppe Verleger während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Aufnahmeausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

(4) Der Aufnahmeausschuss kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

- § 3 (1) Der Aufnahmeausschuss hält seine Sitzungen jeweils nach Bedarf auf Einladung des Vorstands ab.

(2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zu den Sitzungen des Aufnahmeausschusses Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Daneben ist auch der Vorstand der GEMA oder ein von ihm benannter Vertreter berechtigt, an den Sitzungen des Aufnahmeausschusses teilzunehmen.

§ 4 (1) Die gemäß § 12 beziehungsweise § 13 der Satzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erforderlichen Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

- a) Komponisten müssen ihrem Aufnahmeantrag 5 selbst geschaffene Werke der Musik in Form von Partituren oder anderen geeigneten Unterlagen wie z.B. im Handel erhältlichen Tonträgern beifügen.
- b) Textdichter müssen ihrem Aufnahmeantrag 5 selbst geschaffene, vertonte Texte beifügen.
- c) Musikverlage müssen ihrem Aufnahmeantrag zu 5 von ihnen verlegten Werken Druckausgaben, veröffentlichte Tonträger oder andere geeignete Unterlagen, die die Erbringung verlegerischer Leistungen belegen, beifügen.

Auf Verlangen der GEMA sind Musikverlage zudem verpflichtet, einen Handelsregisterauszug bzw. einen Auszug aus dem ausländischen Verzeichnis nach dem neuesten Stand vorzulegen. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Musikverlage, die in Form einer Gesellschaft geführt werden, sind verpflichtet, die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen. Befinden sich Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Händen einer anderen Gesellschaft, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf diese.

(2) Der Aufnahmeausschuss kann den Antragsteller dazu auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist ergänzende Unterlagen einzureichen, wenn die erforderlichen Nachweise aus seiner Sicht nicht vollständig erbracht worden sind. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gibt der Aufnahmeausschuss seine Empfehlung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Nachweise ab.

(3) Bei Aufnahmeanträgen von Urhebern kann der Aufnahmeausschuss in Zweifelsfällen verlangen, dass der Nachweis der Urheberschaft durch die Ableistung einer Prüfung erbracht wird. Die im Rahmen der Prüfung zu erbringende Leistung wird vom Aufnahmeausschuss unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches des Antragstellers festgelegt. Etwaige körperliche Einschränkungen des Antragstellers sind zu berücksichtigen.

Alternativ haben Komponisten die Möglichkeit, den Nachweis dadurch zu erbringen, dass sie Belege für ein mit Erfolg absolviertes Musikstudium (Schwerpunkt Komposition / Tonsatz) an einer staatlich anerkannten Hochschule vorlegen.

(4) Darüber hinaus kann der Aufnahmeausschuss die Beschlussfassung über die Empfehlung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied zurückstellen, solange die Erbringung verlegerischer Leistungen zwischen dem Antragsteller und Urhebern bei ihm verlegter Werke gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 10 des Verteilungsplans streitig ist.

- § 5 Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat der GEMA mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 6 Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren mit Wirkung zum 01.01.2021.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN WERKAUSSCHUSS

Fassung vom 18./19. Mai 2022

§ 1 Der Werkausschuss besteht aus vier Vertretern der Berufsgruppe Komponisten (mit vier Stellvertretern), zwei Vertretern der Berufsgruppe Textdichter (mit zwei Stellvertretern) und einem Vertreter der Berufsgruppe Verleger (mit einem Stellvertreter). Die Textdichter nehmen jedoch nur an den Sitzungen teil, wenn folgende Fälle beraten werden.

- a) Streitfälle gemäß § 5 Abs. 2 des Verteilungsplans in der dort vorgesehenen Besetzung des Werkausschusses,
- b) Entscheidungen hinsichtlich des Textanteils gemäß § 196 des Verteilungsplans,
- c) Entscheidungen gemäß § 197 des Verteilungsplans,
- d) Zweifelsfälle der Schutzfähigkeit von Texten gemäß § 51 des Verteilungsplans,
- e) Anträge nach § 64 des Verteilungsplans auf höhere Einstufung von textierten Werken.

Die Teilnahme des Musikverlegers beschränkt sich auf Fälle verlegter Werke.

Die Mitglieder des Werkausschusses bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Mitglieder des Werkausschusses und ihre Stellvertreter dürfen als natürliche Personen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der 3. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Sofern der Berufsgruppenvertreter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Werkausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

- § 2 Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Werkausschusses berechtigt. Er ist verpflichtet, dem Ausschuss alle für seine Arbeit notwendigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und ihm alle gebotenen Auskünfte zu erteilen.

An den Sitzungen des Werkausschusses kann ein Delegierter des Aufsichtsrats teilnehmen.

- § 3 Der Delegierte des Aufsichtsrats und der Vorstand haben lediglich beratende Stimme.

Der Werkausschuss kann von seinem Vorsitzenden oder vom Vorstand einberufen werden.

Die erste Sitzung des Ausschusses nach seiner Neuwahl beruft der bisherige Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. Gehört der bisherige Vorsitzende dem neu gewählten Werkausschuss nicht mehr an, so erfolgt die Einberufung im Einvernehmen mit dem Vorstand durch ein von der Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Ausschusses bestimmtes, bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden federführendes Mitglied.

Die Ausschussmitglieder führen in Ausschussangelegenheiten ihre Korrespondenz ausschließlich mit dem Ausschussvorsitzenden.

- § 4 Der Werkausschuss hat die ihm nach dem Verteilungsplan der GEMA zugewiesenen Aufgaben.

- § 5 Über die Sitzungen des Werkausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- § 6 Die Entscheidung des Werkausschusses ist allen am Werk Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sofern der Werkausschuss den Einstufungsantrag eines Mitglieds abgelehnt hat, hat er seine Entscheidung zu begründen.

Gegen die Entscheidungen des Werkausschusses kann von jedem betroffenen Mitglied und vom Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch eingelegt werden. Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den Vorstand vom Tage der Entscheidung an zu laufen. Das Mitglied muss mit der Einlegung des Einspruchs erklären, welchen der in Absatz 3 genannten Einspruchswege es wählen möchte.

Es stehen dem betroffenen Mitglied wahlweise zwei Einspruchswege offen:

a) Das Mitglied kann das schriftliche Einspruchsverfahren wählen. In diesem Fall ist der Einspruch innerhalb einer Frist von fünf Monaten ab Zugang der Entscheidung des Werkausschusses schriftlich zu begründen.

b) Das Mitglied kann mündliche Anhörung im Werkausschuss verlangen. Zu dieser Anhörung kann das Mitglied als Beistand ein Mitglied seiner Kurie hinzuziehen.

Die Entscheidung des Werkausschusses über den Einspruch ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sofern der Werkausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird.

Der Vorstand kann lediglich Einspruch gemäß a) einlegen. Sofern der Werkausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem Tage der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird.

Die Entscheidungen des Werkausschusses und des Aufsichtsrates zu Einsprüchen sind allen am Werk Beteiligten mit einer Begründung mitzuteilen.

- § 7 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BESCHWERDEAUSSCHUSS

gemäß § 46 Abs. 13 der Satzung

Fassung vom 21. September 2021

1. Nach § 46 Abs. 2 der Satzung besteht der Beschwerdeausschuss aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der drei Berufsgruppen sowie je einem Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Berufsgruppenvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gewählt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

2. Gemäß § 46 Abs. 10 der Satzung sind Beschwerden an den Vorstand zu richten. Helfen Vorstand bzw. Aufsichtsrat der Beschwerde nicht ab, ist sie mit einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses innerhalb eines Monats ab Eingang vorzulegen.
3. Der Vorsitzende leitet die Beschwerde mit der Stellungnahme des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates an die übrigen Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Gleichzeitig gibt er dem Beschwerdeführer unter Übersendung der Stellungnahme des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zu erwidern.
4. Der Beschwerdeausschuss soll seine Entscheidungen nach mündlicher Beratung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von 6 Monaten ab Eingang der Beschwerde treffen (§ 46 Abs. 11 der Satzung).
Widerspricht ein Mitglied des Beschwerdeausschusses dem schriftlichen Verfahren, so ist mündlich zu beraten. Wird eine mündliche Verhandlung als erforderlich angesehen, bestimmt der Vorsitzende den Verhandlungsort.
5. Der Beschwerdeausschuss kann den Beschwerdeführer und/oder den Vorstand bzw. einen Vertreter des Aufsichtsrates anhören und auch eine vergleichsweise Regelung anstreben.
6. Der Beschwerdeausschuss ist nur bei Mitwirkung aller seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit der Mehrheit der nach der Satzung möglichen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Enthaltungen sind ausgeschlossen.

7. Die Entscheidungen sind mit einer kurzen Begründung zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Beschwerdeführer mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein sowie dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat – je nach Zuständigkeit – einfach zu übersenden.
8. Der Beschwerdeausschuss hat über seine Beratungen eine Niederschrift zu fertigen, die deren wesentlichen Verlauf enthält.

Zur Protokollführung kann der Beschwerdeausschuss eine Hilfsperson hinzuziehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses und dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat zu übersenden.

9. Falls innerhalb eines Monats nach Aufgabe zur Post keine schriftlichen Einwände gegen die Niederschrift beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses erhoben werden, gilt diese als genehmigt.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE URHEBER-VERLEGER-SCHLICHTUNGSSTELLE

gemäß § 47 Abs. 8 der Satzung

Fassung vom 11./12. Dezember 2019

- § 1 Gemäß § 47 Abs. 1 der Satzung ist die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle zuständig für Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Frage, ob eine verlegerische Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans erbracht worden ist.
- § 2 (1) Gemäß § 47 Abs. 2 der Satzung kann die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle von jedem Urheber eines verlegten Werkes angerufen werden, der geltend macht, dass der Verleger wegen Nichterbringung verlegerischer Leistungen i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans ihm gegenüber nicht länger an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten über die Erbringung verlegerischer Leistungen auch von einem Verleger angerufen werden.
- (2) Rügen mehrere Urheber die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung in Bezug auf einen Verlagsvertrag, ist über jede Urheber-Verleger-Rechtsbeziehung separat zu verhandeln und zu entscheiden.
- (3) Die Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars mit einer Begründung und sämtlichen relevanten Unterlagen wie insbesondere dem Verlagsvertrag an den Vorstand zu richten. Darüber hinaus hat der Anrufende zu erklären, ob er eine mündliche Verhandlung vor der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle beantragen möchte, und die gemäß § 7 (2) geltende Fallpauschale zu entrichten.
- (4) Der Vorstand leitet die Anrufung unverzüglich an den Vorsitzenden der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weiter. Der Vorsitzende leitet die Anrufung unverzüglich an die gemäß § 6 (1) für die Entscheidung zuständigen Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weiter.
- (5) Der Vorsitzende informiert die weiteren beteiligten Parteien schriftlich über die Anrufung und fordert diese auf, innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Stellung zu nehmen, sämtliche relevanten Unterlagen einzureichen und zu erklären, ob sie eine mündliche Verhandlung vor der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle beantragen möchten.
- (6) Sofern eine Partei einen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hat oder der Vorsitzende eine mündliche Anhörung für erforderlich hält, ruft er eine Sitzung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ein und informiert die Parteien und den Vorstand schriftlich über den Termin und den Ort der Sitzung. Darüber hinaus kann der Vorsitzende die Parteien zur Einreichung weiterer schriftlicher Stellungnahmen und Unterlagen auffordern.

(7) Nach Eingang der Stellungnahmen und Unterlagen leitet der Vorsitzende diese an die gemäß § 6 (1) für die Entscheidung zuständigen Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weiter.

§ 3 (1) Gemäß § 47 Abs. 4 der Satzung hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle einen schriftlichen Schlichtungsspruch zu erlassen, der innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der Anrufung bei der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle erfolgen soll. Im Rahmen der 6-Monatsfrist bearbeitet die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die eingehenden Streitigkeiten entsprechend ihrer Dringlichkeit. Hierbei ist neben inhaltlichen Aspekten auch der jeweilige Streitwert, gemessen an der Höhe der gesperrten Ausschüttungen, zu beachten.

(2) Der Schlichtungsspruch ist zu begründen. In dem Schlichtungsspruch befindet die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle darüber, ob der Verleger eine verlegerische Leistung i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans erbracht hat und aus diesem Grund weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Hierbei hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle das Vorliegen einer verlegerischen Leistung im Rahmen einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Werkentstehung und Werkverwertung, der Festlegungen des Verlagsvertrages und des Zeitablaufs seit der Werkschöpfung zu beurteilen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Urheber und Verleger wie z.B. Kündigungs-, Rücktritts- oder Rückrufsrechte bleiben von dem Schlichtungsspruch unberührt.

(3) Der Schlichtungsspruch ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den beteiligten Parteien mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein sowie dem Vorstand einfach zu übersenden.

§ 4 Gemäß § 47 Abs. 6 der Satzung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bis zum Erlass des Schlichtungsspruchs ausgeschlossen. Nach Erlass des Schlichtungsspruchs kann die unterlegene Partei ihre Ansprüche binnen weiteren 6 Monaten im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Nachweis der gerichtlichen Geltendmachung erbracht oder wird der Schlichtungsspruch durch gemeinsame Erklärung, die der GEMA vorzulegen ist, von beiden Parteien akzeptiert, verteilt die GEMA entsprechend dem Schlichtungsspruch.

§ 5 (1) Gemäß § 47 Abs. 3 der Satzung besteht die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter und ihre Stellvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Der Berufsgruppenvertreter der Verleger und dessen Stellvertreter müssen nicht notwendigerweise in einem Verlag tätig sein, der Berechtigter der GEMA ist. Sie müssen jedoch beruflich schwerpunktmäßig im Musikverlagswesen tätig sein oder gewesen sein.

(2) Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen, das an dessen Stelle tritt.

(4) Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen.

§ 6 (1) Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 3 der Satzung nehmen die Berufsgruppenvertreter der Komponisten und Textdichter nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind. Mitglieder, die sowohl der Berufsgruppe Komponisten als auch der Berufsgruppe Textdichter angehören, müssen sich entscheiden, welcher der beiden Berufsgruppenvertreter an der Entscheidung teilnehmen soll.

(2) Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist nur bei Mitwirkung aller für die jeweilige Entscheidung zuständigen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Gemäß § 47 Abs. 5 der Satzung trifft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Art der Abstimmung und den Gang des Verfahrens entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 (1) Gemäß § 47 Abs. 7 der Satzung erhalten die Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle für ihre Tätigkeit von der GEMA Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen.

(2) Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 600 fällig, von der der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung der Fallpauschale, etwaiger Kosten für den Sachverständigen sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsanspruch getroffenen Entscheidung.

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende kann zusätzlich eine aufwandsbezogene Entschädigung von der GEMA erhalten.

(3) Wird die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle wegen Nichterbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf mehrere Werke, die von demselben Verlagsvertrag erfasst sind, angerufen, handelt es sich lediglich um ein Verfahren.

§ 8 Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat über ihre Beratungen eine Niederschrift zu fertigen, die deren wesentlichen Verlauf enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle und dem Vorstand zu übersenden.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS KOLLEKTIVE PRÜFVERFAHREN ÜBER SYSTEMATISCHE NICHT-ERBRINGUNG VERLEGERISCHER LEISTUNGEN (SOG. ZWANGSINVERLAGNAHME)

gemäß § 47a der Satzung

Fassung vom 10./11. Mai 2023

§ 1 Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist neben ihrer Zuständigkeit gemäß § 47 der Satzung auch zuständig für das kollektive Prüfverfahren über die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) (§ 47a Abs. 1 der Satzung).

§ 2 [1] Von einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) ist auszugehen, wenn ein Verlag in Bezug auf einen relevanten Anteil an Auftragswerken aus seinem Repertoire, die entweder für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerke Fernsehen) oder für Hörspiele (Auftragswerke Hörspiel) geschaffen worden sind, keine verlegerische Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans erbringt (§ 47a Abs. 2 der Satzung).

[2] Verlag im Sinne dieser Vorschrift kann nur jeder GEMA-Originalverlag sein. Das kollektive Prüfverfahren kann auf einzelne Editionen oder Kataloge aus dem Repertoire des Verlags beschränkt werden, soweit diese Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel beinhalten.

[3] Auftragswerke sind Musikwerke (mit oder ohne Text), die aufgrund eines vertraglich erteilten Auftrags (Produktionsvertrag) geschaffen wurden, um in konkreten Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerk Fernsehen) oder in konkreten Hörspielen (Auftragswerke Hörspiel) verwendet zu werden. Umfasst ist auch die Verwendung zu eigenen Onlinenutzungszwecken der Sendunternehmen, z.B. in deren Mediatheken, auch wenn das Werk ausschließlich für solche Nutzungen in Auftrag gegeben wurde. Bilden mehrere Titel unter Berücksichtigung des Produktionsvertrags zwischen Autor und Verlag, der AV-Meldungen oder sonstiger Begleitumstände einen einheitlichen Lebenssachverhalt, liegt nur ein Auftragswerk im Sinne dieser Geschäftsordnung vor. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt im Sinne dieser Regelung ist beispielsweise eine Staffel einer Serie.

[4] Als Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten auch Coproduktionen. Unter Coproduktionen sind Produktionen zu verstehen, bei denen sich Fernsehsender und Produzenten aus dem In- oder Ausland zur gemeinsamen Produktion eines Films zusammenschließen.

[5] Bei der Beurteilung der verlegerischen Leistung sorgt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle für eine einheitliche Spruchpraxis in den Verfahren gemäß §§ 47 und 47a der Satzung. Als verlegerische Leistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans im Zusammenhang mit Auftragswerken gelten beispielsweise

- a) die Vermittlung des Auftrags an die Filmfirma,
- b) Tracking der GEMA-Ausschüttungen und Controlling der Abrechnung,
- c) Sub-Verlegung im Ausland,
- d) Qualitätssicherung der Meldung (z.B. in Bezug auf die korrekte Dokumentation der AV-Meldung bei der GEMA), Abstimmung mit Co-Verlagen; Besorgung und Qualitätssicherung der Cue-Sheets (Recherche und Korrektur der Metadaten),
- e) Reklamation unberücksichtigter/falsch abgerechneter Nutzungen,
- f) Vorauszahlung für Urheber durch die Verlage.

Die Erbringung verlegerischer Leistungen muss sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht in angemessenem Umfang erfolgen, um von der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle anerkannt zu werden.

[6] Die Beurteilung, ob die Auftragswerke, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle keine verlegerische Leistung feststellt, am Repertoire des Verlags einen relevanten Anteil im Sinne des § 47a Abs. 2 der Satzung ausmachen, erfolgt nach den Grundsätzen des § 7 dieser Geschäftsordnung.

§ 3

[1] Die Nichterbringung verlegerischer Leistungen kann von betroffenen Urhebern oder in deren Auftrag von den repräsentativen Berufsverbänden der Mitglieder gegenüber der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle angezeigt werden. Die Anzeige muss sich auf konkrete, ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldete Auftragswerke beziehen und substantiierte Angaben zur Nichterbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf diese Werke enthalten (§ 47a Abs. 3 der Satzung).

[2] Als betroffener Urheber gilt jeder an einem Auftragswerk Fernsehen oder Hörspiel als GEMA-Originalurheber beteiligte Komponist oder Textdichter.

[3] Als repräsentative Berufsverbände der Mitglieder gelten folgende Organisationen:

- Composers Club e.V. (C.C.)
- DEFKOM – die Deutsche Filmkomponist:innenunion
- mediamusic e.V.
- DTV – Deutscher Textdichter-Verband e.V.

[4] Die Anzeige ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars mit einer Begründung und sämtlichen relevanten Unterlagen wie insbesondere dem Verlagsvertrag und dem Produktionsvertrag an den Vorstand zu richten. Erfolgt die Anzeige durch einen repräsentativen Berufsverband, so hat dieser zu belegen, dass er im Auftrag betroffener Urheber der in der Anzeige genannten Werke handelt. Der Vorstand leitet die Anzeige unverzüglich an den Vorsitzenden der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weiter.

§ 4

[1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle leitet ein kollektives Prüfverfahren wegen systematischer Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) gegen einen Verlag ein, wenn ihr zu einer hinreichenden Anzahl von Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags angezeigt worden ist, dass der Verlag keine verlegerische Leistung erbracht hat (Aufgreifschwelle, § 47a Abs. 4 der Satzung).

[2] Bei der Beurteilung, ob die Aufgreifschwelle in Bezug auf das Repertoire eines Verlags erreicht worden ist, prüft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle, inwieweit die von betroffenen Urhebern und repräsentativen Berufsverbänden eingereichten Anzeigen Indizien für das Vorliegen einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen erkennen lassen. Hierbei berücksichtigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle insbesondere

- (a) die Anzahl der angezeigten Auftragswerke, auch in Relation zum Gesamtrepertoire an Auftragswerken Fernsehen oder Hörfunk des Verlags. Als Gesamtrepertoire gelten nur ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldete Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel. Die Mindestanzahl angezeigter Auftragswerke beträgt bei einem Gesamtrepertoire von
- | | |
|------------------------------------|---|
| (aa) bis zu 30 Auftragswerken | die Hälfte der im Gesamtrepertoire des Verlags vorhandenen Auftragswerke, |
| (bb) 30 bis 200 Auftragswerken | 15 Werke, |
| (cc) 201 bis 1.000 Auftragswerken | 30 Werke, |
| (dd) mehr als 1.000 Auftragswerken | 50 Werke. |

Für das Erreichen der Aufgreifschwelle müssen Anzeigen zu mehreren unterschiedlichen Produktionen vorliegen. Die Mindestanzahl unterschiedlicher Produktionen beträgt bei einem Gesamtrepertoire von

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| (aa) bis zu 200 Auftragswerken | 2 Produktionen, |
| (bb) 201 bis 1.000 Auftragswerken | 3 Produktionen, |
| (cc) mehr als 1.000 Auftragswerken | 5 Produktionen. |

- (b) die Anzahl unterschiedlicher Urheber, die an den angezeigten Auftragswerken beteiligt sind. Für das Erreichen der Aufgreifschwelle müssen mindestens zwei unterschiedliche Urheber an den angezeigten Auftragswerken beteiligt sein.

§ 5

[1] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle neben den ihr von Urhebern und Verbänden angezeigten Fällen aus dem Repertoire des Verlags auch eine angemessene Anzahl weiterer, stichprobenartig ausgewählter Auftragswerke anderer Urheber auf das Vorliegen einer verlegerischen Leistung. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat während der gesamten Dauer des kollektiven Prüfverfahrens darauf zu achten, dass für den Verlag nicht erkennbar ist, welche Auftragswerke ihr von Urhebern und Verbänden angezeigt und welche im Rahmen der Stichprobe ausgewählt worden sind. Im Rahmen der Prüfung werden ausschließlich solche Auftragswerke berücksichtigt, die ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldet worden sind und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einleitung des kollektiven Prüfverfahrens Aufkommen erzielt haben (§ 47a Abs. 5 der Satzung).

[2] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle trifft die stichprobenartige Auswahl der weiteren, nicht bereits von einer Anzeige erfassten Auftragswerke ohne vorherige Prüfung aus einer von der GEMA zur Verfügung zu stellenden Übersicht.

[3] Die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen den von Urhebern und repräsentativen Berufsverbänden angezeigten Auftragswerken und den stichprobenartig ausgewählten Auftragswerken richtet sich nach dem Zweck der Stichprobe, eine Identifizierbarkeit der Urheber der angezeigten Werke durch den Verlag auszuschließen. Zu diesem Zweck soll die Zahl der stichprobenartig ausgewählten

Auftragswerke in der Regel der Zahl der angezeigten Werke entsprechen. Jedoch sind im Rahmen eines kollektiven Prüfverfahrens in jedem Fall mindestens 10 Auftragswerke zu überprüfen.

[4] Die Höchstzahl der Auftragswerke, die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen eines kollektiven Prüfverfahrens insgesamt zu überprüfen hat, wird auf das Doppelte der in § 4 Abs. 2 lit. a genannten Mindestanzahl angezeigter Auftragswerke begrenzt. Sie beträgt dementsprechend bei einem Gesamtrepertoire von

- | | |
|-----------------------------------|---|
| (a) bis zu 30 Auftragswerken | alle im Gesamtrepertoire des Verlags vorhandenen Auftragswerke, |
| (b) 30 bis 200 Auftragswerken | 30 Werke, |
| (c) 201 bis 1.000 Auftragswerken | 60 Werke, |
| (d) mehr als 1.000 Auftragswerken | 100 Werke. |

Soweit die Einhaltung dieser Höchstzahl und die Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen angezeigten Auftragswerken und stichprobenartig ausgewählten Auftragswerken dies erfordern, darf die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle für das kollektive Prüfverfahren eine Auswahl unter den durch Urheber und repräsentative Berufsverbände angezeigten Auftragswerken treffen.

§ 6 [1] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens hat der Verlag innerhalb einer angemessenen Frist darzulegen, welche verlegerischen Leistungen er in Bezug auf die dem kollektiven Prüfverfahren unterliegenden Auftragswerke erbracht hat (§ 47a Abs. 6 der Satzung).

[2] Die Länge der Darlegungsfrist wird von der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität des zu prüfenden Repertoires festgesetzt. Sie soll 6 Monate nicht überschreiten.

[3] Der Verlag hat die erbrachten verlegerischen Leistungen in einer schriftlichen Stellungnahme für jedes dem kollektiven Prüfverfahren unterliegende Auftragswerk gesondert darzulegen.

[4] Darüber hinaus kann der Verlag seine verlegerischen Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 5 für Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus seinem Repertoire auch unabhängig von einem konkreten Bezug zu den dem kollektiven Prüfverfahren unterliegenden Auftragswerken dartun, beispielsweise indem er seine Administrationsstruktur und Verlagspraxis in Bezug auf die verlegerische Betreuung von Auftragswerken belegt.

[5] Sofern der Verlag eine mündliche Anhörung beantragt oder der Vorsitzende dies für erforderlich hält, beruft der Vorsitzende eine Sitzung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ein. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann auch betroffene Urheber zu einer mündlichen Anhörung einladen. In diesem Fall erfolgt die Anhörung der betroffenen Urheber getrennt von der Anhörung des Verlags.

§ 7 [1] Stellt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle fest, dass der Verlag bei einem relevanten Anteil der überprüften Auftragswerke keine verlegerische Leistung erbracht hat, so wird die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen für diese Werke sowie für alle weiteren, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüften Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags ausgesetzt. Erbringt der Verlag nicht binnen 6 Monaten den Nachweis einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche, schüttet die GEMA den Verleger-

anteil für die von der Aussetzung umfassten Werke an die Urheber aus. Dies gilt nicht für diejenigen Auftragswerke, bei denen die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens eine verlegerische Leistung des Verlags festgestellt hat (§ 47a Abs. 7 der Satzung).

[2] Bei der Beurteilung, ob die überprüften Auftragswerke, für die sie keine verlegerische Leistung festgestellt hat, einen relevanten Anteil i.S.d. § 47a Abs. 7 Satz 1 der Satzung ausmachen, lässt sich die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle von der Frage leiten, inwieweit ihr Prüfergebnis die Annahme rechtfertigt, dass der Verlag regelmäßig auch bei anderen, nicht von der Prüfung umfassten Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel keine verlegerische Leistung erbringt. Hierbei berücksichtigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle insbesondere

- (a) den zahlenmäßigen Anteil der betreffenden Auftragswerke an der Gesamtheit der überprüften Auftragswerke. Die Anzahl der Auftragswerke, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle keine verlegerische Leistung festgestellt hat, muss mindestens 50% der insgesamt überprüften Auftragswerke ausmachen;
- (b) die Anzahl unterschiedlicher Urheber, die an den betreffenden Auftragswerken beteiligt sind. An den Auftragswerken, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle keine verlegerische Leistung festgestellt hat, müssen insgesamt mindestens zwei unterschiedliche Urheber beteiligt sein;
- (c) die wirtschaftliche Relevanz der betreffenden Auftragswerke. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann ausnahmsweise von der Aussetzung der Verlegerbeteiligung für alle Auftragswerke aus dem Repertoire des Verlags im Sinne des Abs. 1 absehen, wenn die Schwere dieser Sanktion außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung derjenigen Auftragswerke steht, für die sie keine verlegerische Leistung festgestellt hat.

[3] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle soll ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von 6 Monaten treffen, beginnend mit dem Eingang der vollständigen Stellungnahme des Verlags zu den von ihm erbrachten verlegerischen Leistungen. Die Entscheidung ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

[4] Die 6-Monats-Frist für die Erbringung des Nachweises einer gerichtlichen Geltendmachung durch den Verlag beginnt mit dem Zugang der Aussetzungsentscheidung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle bei dem Verlag.

[5] Während der Aussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 sowie nach fruchtlosem Ablauf der 6-Monats-Frist für die Erbringung des Nachweises einer gerichtlichen Geltendmachung durch den Verlag bedarf die Umregistrierung der Verlegeranteile für die von der Aussetzungsentscheidung betroffenen Auftragswerke der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers. Die Zustimmung darf nicht rechtsmissbräuchlich verweigert werden. §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

§ 8

[1] Soweit der Verlag in Bezug auf konkrete, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüfte Auftragswerke nachweisen kann, dass er eine hinreichende verlegerische Leistung erbracht hat, bestätigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die Verlegerbeteiligung für diese Werke. In diesem Fall wird der Verlag für den Zeitraum ab der Bestätigung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle wieder an den Ausschüttungen für die betreffenden Werke beteiligt.

[2] Für das Verfahren nach Abs. 1 (Bestätigungsverfahren) gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle entsprechend.

[3] Als hinreichend gilt eine verlegerische Leistung im Sinne von § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans.

§ 9 [1] Nach Ablauf der 6-Monats-Frist für die Erbringung des Nachweises einer gerichtlichen Geltendmachung kann der Verlag bei der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die Wiederaufnahme des kollektiven Prüfverfahrens beantragen.

[2] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle leitet ein Wiederaufnahmeverfahren ein, wenn der Verlag für eine hinreichende Anzahl von Auftragswerken aus seinem Repertoire die Erbringung verlegerischer Leistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans darlegt. Für die Beurteilung, ob eine hinreichende Anzahl erreicht ist, gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

[3] Soweit sie es für erforderlich hält, kann die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weitere, stichprobenartig ausgewählte Auftragswerke aus dem Repertoire des Verlags in ihre Prüfung einbeziehen. Für die Durchführung der Stichprobe gilt § 5 entsprechend.

[4] Für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens gilt § 6 entsprechend.

[5] Stellt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle fest, dass der Verlag hinreichende verlegerische Leistungen für die überprüften Auftragswerke erbracht hat, wird der Verlag ab dieser Entscheidung wieder an den Ausschüttungen für die Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus seinem Repertoire beteiligt. Dies gilt nicht für solche Auftragswerke, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens oder eines Verfahrens gem. § 47 der Satzung die Nichterbringung verlegerischer Leistungen festgestellt hat.

§ 10 Hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen durch einen Verlag aufgrund eines kollektiven Prüfverfahrens oder eines Wiederaufnahmeverfahrens verneint, kann gegen diesen Verlag binnen vier Jahren ab der betreffenden Entscheidung kein weiteres kollektives Prüfverfahren eingeleitet werden.

§ 11 [1] Für die Ermittlung der Kosten eines kollektiven Prüfverfahrens gemäß §§ 1-7 oder eines Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 9 findet § 7 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Fallpauschale für das kollektive Prüfverfahren EUR 3.000 beträgt. Die Kosten eines kollektiven Prüfverfahrens werden mit Ausnahme der eigenen Kosten des Verlags sowie der eigenen Kosten der anzeigenden Urheber und Berufsverbände von der GEMA getragen. Im Falle einer Aussetzungsentscheidung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann die GEMA von dem Verlag jedoch eine Kostenerstattung in Höhe der Fallpauschale verlangen. Die Kosten eines Wiederaufnahmeverfahrens sind vom Verlag zu tragen.

[2] Für die Kosten eines Bestätigungsverfahrens gemäß § 8 gilt § 7 der Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle entsprechend.

§ 12 Soweit in der vorliegenden Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, findet die Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle auf die Verfahren nach der vorliegenden Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHIEDSGERICHTS DER GEMA

gemäß § 48 Abs. 5 der Satzung

Fassung vom 21./22. Oktober 2019

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern, von denen jede Partei zwei Beisitzer zu benennen hat. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der GEMA sowie Personen, die zur GEMA in einem Anstellungsvertrag oder in einem ständigen sonstigen Auftragsverhältnis stehen, können nicht als Obmann oder Beisitzer benannt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe der Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Der Obmann muss zum Richteramt befugt sein. Er wird von den Beisitzern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. Für die Ablehnung eines Beisitzers oder des Obmanns gelten §§ 1036, 1037 ZPO. Einigt sich die Mehrheit der Beisitzer nicht auf einen Obmann, so wird der Obmann auf Antrag einer der Parteien vom Senatspräsidenten des Urheberrechts-Spezialsenats beim Bundesgerichtshof aus der Vorschlagsliste ernannt.
2. Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, so hat sie unter Angabe des Streitgegenstandes die andere Partei aufzufordern, darin einzuwilligen, dass über den Streitgegenstand das Schiedsgericht entscheiden solle. Das Schiedsgericht kann angerufen werden, falls der Beklagte seine Zustimmung erteilt. Ist die Zustimmung erteilt, so hat die betreibende Partei unter Bezeichnung der ernannten eigenen Beisitzer die andere Partei schriftlich aufzufordern, ihrerseits ihre Beisitzer zu benennen. Die andere Partei muss hierauf 14 Tage nach Zugang der Aufforderung, ihre Beisitzer zu ernennen, entsprechen. Dasselbe gilt nach Wegfall eines Beisitzers.
3. Das Schiedsgericht hat nach dem geltenden deutschen Recht zu entscheiden. Es urteilt hierbei nach freiem pflichtgemäßem Ermessen und ordnet das Verfahren unter Berücksichtigung der im 10. Buch der Zivilprozessordnung enthaltenen Vorschriften ebenfalls nach freiem Ermessen.
4. Das Schiedsgericht kann Zustellungen mit gleicher Wirkung an die Parteien oder an die Prozessbevollmächtigten vornehmen.
5. Die ernannten Beisitzer haben vor der Wahl des Obmanns zunächst eine Einigung zwischen den Parteien zu versuchen.
6. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Es hat vor der Festsetzung den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Obmann und die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit die Gebühren, die einem Rechtsanwalt für die Vertretung der Parteien vor den staatlichen Gerichten zustehen würden, und zwar erhalten die von den Parteien ernannten Beisitzer je $\frac{5}{10}$, der Obmann $\frac{13}{10}$ der Gebühren des Anwalts in der ersten Instanz.
8. Als zuständiges Gericht im Sinne von §§ 1062–1064 der Zivilprozessordnung wird das Kammergericht Berlin vereinbart.